

## **Informationen zu den Regelungen zum Not-Betreuungsangebot im Rahmen der aufsichtlichen Weisung zur Schließung der Schulischen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**

**aus:**

- **Aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen ab Montag, den 16.03.2020, MAGS 13.03.2020**
- **Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen, MAGS 15.03.2020**
- **5. Schulmail, Bezirksregierung Münster, 16.03.2020**

In jeder Schule ist eine Notfallversorgung von den Schulen vorzuhalten. Das schließt sowohl die pädagogische Übermittagsbetreuung als auch die Angebote des offenen und gebundenen Ganztages ein. Für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zunächst zum Ablauf des 3. April 2020 sind daher von der Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen ausgenommene Personen:

- Betreuungsbedürftige Schüler und Schülerinnen – in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6 – als Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen, für die eine Vor-Ort-Betreuung in den Schulräumlichkeiten und den Zeiten einer Betreuung im offenen Ganztage sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, sowie
- die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgabe erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte, ferner Lehrkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen der kritischen Infrastrukturen (KRISIS) – siehe dazu nachfolgende Auflistung „Personenkreise kritischer Infrastrukturen (KRISIS)“ –, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Bei der entsprechenden Beurteilung ist seitens der Arbeitgeber auf die Unabkömmlichkeit der Personen in ihrer konkreten Tätigkeit bzw. Funktion abzustellen.

Die Entscheidung, ein Kind zur Betreuung in der Schule aufzunehmen, dessen Eltern zu dem Kreis der im Bereich kritischer Infrastrukturen beruflich Tätigen gehört, treffen die Leitungen der jeweiligen Schulen. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.

### **Grundlage der Entscheidung sind:**

a) der Nachweis oder die Zusicherung, dass beide Elternteile (soweit nicht alleinerziehend) nicht in der Lage sind (**schriftliche Elternerklärung**), die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einer kritischen Infrastruktur tätig sind, und

b) das Vorliegen (oder die Zusicherung der Vorlage) einer schriftlichen Zusicherung der jeweiligen Arbeitgeber beider Elternteile (soweit vorhanden), dass deren Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur notwendig ist (**Arbeitgeberbescheinigung**).

### **Liste über die Personenkreise kritischer Infrastrukturen (KRISIS) - Leitlinien**

#### 1. Sektor Energie

- Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik)
- insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

#### 2. Sektor Wasser, Entsorgung

- Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
- insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

#### 3. Sektor Ernährung, Hygiene

- Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik)

#### 4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation

- insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

#### 5. Sektor Gesundheit

- insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore

#### 6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen

- insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
- Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)

#### 7. Sektor Transport und Verkehr

- insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
- Personal der Deutschen Bahn und Nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
- Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs

#### 8. Sektor Medien

- insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

#### 9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)

- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesens, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
- Gesetzgebung/Parlament

#### 10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

- Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen

### **Weiterführende Informationen**

#### **aus: Fragen und Antworten zum Betretungsverbot von Kindertagesbetreuungsangeboten und zur Betreuung von Kindern von Schlüsselpersonen, MKFFI, 15.03.2020**

Sind Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung, in der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe oder von Einrichtungen der Behindertenhilfe nach SGB IX Schlüsselpersonen?

- Ja, wenn sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden.

Sind Lehrkräfte am Montag und Dienstag Schlüsselpersonen?

- Ja, sofern sie tatsächlich in den Schulen anwesend sind.

Sind Lehrkräfte ab Mittwoch Schlüsselpersonen?

- Ja, wenn Sie tatsächlich in der Betreuung eingesetzt werden.

Was bedeutet Personensorgeberechtigt und was Erziehungsberechtigt?

- Personensorgeberechtigte/r ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (§ 7 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII).  
Erziehungsberechtigte/r ist der/die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII).

Reicht alleinerziehend zu sein aus, um als Schlüsselpersonen einen Betreuungsanspruch zu haben?

- Alleinerziehende Personen leben mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen und sorgen allein für deren Pflege und Erziehung. Daneben können weitere Personensorge- oder Erziehungsberechtigungen anderer Personen vorliegen. Insoweit ist das Merkmal „alleinerziehend“ für die Entscheidung, ob diese als Schlüsselpersonen einen Betreuungsanspruch haben, nicht ausreichend.

Muss der Ehepartner einer Schlüsselperson die Kinderbetreuung übernehmen?

- Ja, wenn der Ehepartner selbst nicht Schlüsselperson ist, und die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI (Robert-Koch-Institut) – organisiert werden kann.

Muss der getrennte lebende oder geschiedene Ehepartner einer Schlüsselperson die Kinderbetreuung übernehmen?

- Ja, wenn er/sie selbst nicht Schlüsselperson ist, sorgeberechtigt ist oder aktuell auch schon Aufgaben der Pflege und Erziehung wahrnimmt und insoweit erziehungsberechtigt ist, und die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann.

Muss der Lebenspartner/die Lebenspartnerin von Schlüsselpersonen die Betreuung der Kinder der Schlüsselperson übernehmen?

- Ja, wenn der Lebenspartner/die Lebenspartnerin selbst nicht Schlüsselperson ist, aktuell auch schon Aufgaben der Pflege und Erziehung wahrnimmt und insoweit erziehungsberechtigt ist, und die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann.

Was ist mit alleinerziehenden Personen, die keine Schlüsselpersonen sind? Können diese ihre Kinder auch betreuen lassen?

- Alleinerziehende Personen, die keine Schlüsselpersonen sind, haben keinen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder.

Kinder von Schlüsselpersonen dürfen nicht betreut werden, wenn sie Krankheitssymptome haben, wissentlich Kontakt mit Infizierten hatten oder in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten waren. Wie muss das überprüft werden?

- Es obliegt der Verantwortung der Eltern, die Vorgaben zu erfüllen.

## **Fragen zur Nachweispflicht bei Schlüsselpersonen**

Wie müssen Eltern nachweisen, dass sie Schlüsselpersonen sind?

- Die Eltern müssen in einer der genannten Berufsgruppen tätig sein und eine Bescheinigung vom Arbeitgeber vorlegen, dass ihr Tätigwerden erforderlich ist (Muster der Arbeitgeberbescheinigung wird zur Verfügung gestellt.)

Wo erhalte ich ein Muster für die Arbeitgeberbescheinigung?

- Ein Muster kann auf der Homepage des MKFFI abgerufen werden.

## **Fragen zu Betreuungsformen**

Können für die Betreuung der Kinder von Schlüsselpersonen gebündelte Notgruppen gebildet werden?

- Nein. Aus Infektionsschutzgründen ist es zwingend erforderlich, die Kinder von Schlüsselpersonen in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen zu belassen und mit dem bisherigen Personal zu betreuen. Diese Maßgabe beruht auf Empfehlungen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums als auch von Virologen. Damit soll vermieden werden, dass neue Kontaktnetze entstehen. D.h., dass Kinder oder deren Eltern, die bisher keine Sozialkontakte zueinander hatten, nun neue aufbauen. Dies würde nach Auskunft von Virologen die Ausbreitung der Infektionen weiter befeuern. Für die konkrete Umsetzung heißt dies:  
Eine getrennte Betreuung der nun zu betreuenden Kinder ist zwingend, wenn es bisher keine Sozialkontakte zwischen den zu betreuenden Kindern gegeben hat. Sollten bisher schon Sozialkontakte bestanden haben, kann eine gemeinsame Betreuung erfolgen.

**Fragenkatalog der Schulen der Stadt Gladbeck  
zur Identifikation betreuungsbedürftiger Schüler und Schülerinnen**

WICHTIG! Das Angebot kann nur von gesunden Kindern ohne eine Corona-Infektion/ dem Verdacht dieser oder von gesunden Kindern, die in keinem Kontakt mit Corona-Infizierten gewesen sind, wahrgenommen werden!

<p><b>1. Ist das Kind Schüler oder Schülerin der Jahrgangsstufen 1 bis 6?</b></p> <p style="text-align: center;"><b>↓</b></p>	<p><b>Nein</b>, dann <u>nicht betreuungsbedürftig</u></p>	
<p><b>JA</b>, SuS ist in einer Jahrgangstufe 1-6. Dann:</p>		
<p><b>2. Ist verantwortungsvolle Betreuung durch Angehörige möglich?</b></p> <p>ACHTUNG! Bitte um Nachweis oder kurze schriftliche Zusicherung, falls dies nicht möglich ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>↓</b></p>	<p><b>Ja</b>, dann <u>nicht betreuungsbedürftig</u></p>	
<p><b>NEIN</b>, nicht möglich. Dann:</p>		
<p><b>3. Sind beide Eltern Schlüsselpersonen / Angehörige der KRISIS?</b></p> <p>ACHTUNG! Schriftliche Zusicherung des Arbeitgebers einreichen lassen!</p> <p style="text-align: center;"><b>█</b></p>	<p><b>Nein</b>, dann <u>nicht betreuungsbedürftig</u></p>	<p><i>Anmerkung: Bei Alleinerziehenden ist einzig von dem/der alltäglich Personensorgeberechtigten die Vorlage zu erbringen.</i></p>
<p><b>JA</b>, Eltern/alleinerziehendes Elternteil sind/ist der KRISIS angehörig. Dann:</p>		
<p style="text-align: center;"><b>→ Aufnahme in Not-Betreuungsangebot am Schulstandort</b></p>		